

Satzung der Stadt Bünde vom 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

in der Fassung der 15. Änderung vom 26.06.2023

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wird durch die Stadt Bünde ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist im Übrigen mit Ausnahme des § 3 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und form-gerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferien-monaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Ziffer 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (4) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Ziffer 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG). Bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat in dem die Änderung eintritt neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) die in § 33 b Abs. 3 EStG (in der jeweils geltenden Fassung) gestaffelten jährlichen Pauschalbeträge abzuziehen.

§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig ein Betreuungsangebot im Sinne dieser Satzung in Anspruch, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind im Sinne von Satz 1 gilt das älteste Kind. Für das nächstjüngere Kind wird die 50 %ige Ermäßigung gewährt.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 und 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 – Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Die 15. Änderung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der
Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)

ab 01.08.2023

Die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz
werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommensgruppe	Stufe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
		Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 35.000,00 €	1	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 40.000,00 €	2	75 €	107 €	165 €	43 €	62 €	95 €
bis zu 45.000,00 €	3	90 €	126 €	197 €	55 €	78 €	119 €
bis zu 50.000,00 €	4	101 €	144 €	225 €	66 €	93 €	144 €
bis zu 55.000,00 €	5	116 €	164 €	253 €	80 €	112 €	172 €
bis zu 60.000,00 €	6	129 €	184 €	284 €	88 €	125 €	195 €
bis zu 65.000,00 €	7	140 €	197 €	308 €	98 €	142 €	221 €
bis zu 70.000,00 €	8	155 €	219 €	341 €	112 €	158 €	245 €
bis zu 75.000,00 €	9	165 €	236 €	366 €	123 €	174 €	273 €
bis zu 80.000,00 €	10	181 €	254 €	399 €	136 €	192 €	299 €
bis zu 85.000,00 €	11	192 €	273 €	424 €	145 €	205 €	320 €
bis zu 90.000,00 €	12	203 €	291 €	441 €	155 €	216 €	332 €
bis zu 100.000,00 €	13	225 €	320 €	500 €	174 €	247 €	385 €
über 100.000,00 €	14	244 €	347 €	541 €	197 €	280 €	437 €

Anlage 2
Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem.
§ 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)

ab 01.08.2023

Die monatlichen Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege
werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Stufe	Kinder unter 3 Jahren						
		Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit						
		15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
bis zu 35.000,00 €	1	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 40.000,00 €	2	42 €	59 €	75 €	91 €	107 €	136 €	165 €
bis zu 45.000,00 €	3	50 €	71 €	90 €	109 €	126 €	163 €	197 €
bis zu 50.000,00 €	4	57 €	80 €	101 €	122 €	144 €	186 €	225 €
bis zu 55.000,00 €	5	65 €	91 €	116 €	141 €	164 €	210 €	253 €
bis zu 60.000,00 €	6	72 €	101 €	129 €	158 €	184 €	234 €	284 €
bis zu 65.000,00 €	7	78 €	109 €	140 €	168 €	197 €	252 €	308 €
bis zu 70.000,00 €	8	86 €	120 €	155 €	188 €	219 €	279 €	341 €
bis zu 75.000,00 €	9	92 €	127 €	165 €	200 €	236 €	301 €	366 €
bis zu 80.000,00 €	10	101 €	142 €	181 €	218 €	254 €	326 €	399 €
bis zu 85.000,00 €	11	108 €	149 €	192 €	233 €	273 €	348 €	424 €
bis zu 90.000,00 €	12	112 €	159 €	203 €	247 €	291 €	366 €	441 €
bis zu 100.000,00 €	13	125 €	175 €	225 €	273 €	320 €	410 €	500 €
über 100.000,00 €	14	136 €	190 €	244 €	296 €	347 €	445 €	541 €

Einkommensgruppe	Stufe	Kinder über 3 Jahren						
		Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit						
		15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
bis zu 35.000,00 €	1	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis zu 40.000,00 €	2	25 €	35 €	43 €	54 €	62 €	80 €	95 €
bis zu 45.000,00 €	3	32 €	42 €	55 €	66 €	78 €	98 €	119 €
bis zu 50.000,00 €	4	37 €	51 €	66 €	81 €	93 €	119 €	144 €
bis zu 55.000,00 €	5	43 €	62 €	80 €	95 €	112 €	143 €	172 €
bis zu 60.000,00 €	6	49 €	69 €	88 €	108 €	125 €	162 €	195 €
bis zu 65.000,00 €	7	56 €	76 €	98 €	120 €	142 €	182 €	221 €
bis zu 70.000,00 €	8	63 €	87 €	112 €	135 €	158 €	201 €	245 €
bis zu 75.000,00 €	9	70 €	96 €	123 €	149 €	174 €	225 €	273 €
bis zu 80.000,00 €	10	75 €	106 €	136 €	164 €	192 €	246 €	299 €
bis zu 85.000,00 €	11	82 €	114 €	145 €	174 €	205 €	263 €	320 €
bis zu 90.000,00 €	12	84 €	119 €	155 €	186 €	216 €	274 €	332 €
bis zu 100.000,00 €	13	97 €	136 €	174 €	211 €	247 €	317 €	385 €
über 100.000,00 €	14	110 €	153 €	197 €	239 €	280 €	359 €	437 €

Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege ist zusätzlich zum Beitrag aus Anlage 1 (Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen) der halbe Beitrag der betreffenden Einstufung für Kindertagespflege als monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin